

Mitteilungsblatt

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Nr. 08/2009 vom 31. März 2009

Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Badensche Straße 50/51 · 10825 Berlin
Telefon: 0 30/85 78 92 01 · Telefax: 0 30/85 78 93 19

**Zulassungsordnung
für die Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Zulassungsordnung Master – ZulO/M)**

vom 9. Dezember 2008*

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FHW Berlin) am 9. Dezember 2008 die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in den konsekutiven Master-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Soweit in dieser Ordnung Bewerber, Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule benannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.
- (3) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern für die Master-Studiengänge entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Master-Studiengangs.
- (2) Mitglieder der Zulassungskommission sind
 - zwei Professoren sowie
 - ein sonstiger Mitarbeiter.

Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin sein und werden durch den Fachbereichsrat bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (3) Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17.03.2009

§ 3 Bewerbergruppen

Vorbehaltlich der aktuellen Bewerberlage und im Hinblick auf die internationale Ausrichtung der Studiengänge strebt die HWR Berlin eine Studierendengruppe an, die

- im Master-Studiengang International Economics jeweils zu 50 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 50 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten bestehen soll,
- im Master-Studiengang International Management Spezialisierung Financial & Managerial Accounting jeweils zu 60 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 40 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten bestehen soll,
- im Master-Studiengang International Management Spezialisierung International Finance jeweils zu 60 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 40 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten bestehen soll,
- im Master-Studiengang International Management Spezialisierung International Marketing Management jeweils zu 70 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 30 % aus Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten bestehen soll.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Master-Studium erhält, wer den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Kreditpunktzahl von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein entsprechendes Äquivalent, welches durch einen Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt wird, nachweist. Bewerber mit einem Abschluss in Höhe von 180 ECTS-Leistungspunkten können im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden, wenn sie zusätzlich ein integriertes Praxissemester während des Master-Studiums ableisten. Näheres regeln die Studienordnung Master (StO/M) sowie die Praktikumsordnungen für die Master-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

(2) Zudem muss

a) im Master-Studiengang International Economics der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- Macroeconomics (Makroökonomie),
- Microeconomics (Mikroökonomie),
- International Economics;

b) im Master-Studiengang International Management Spezialisierung Financial & Managerial Accounting der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorhergehenden Studiums erbracht werden:

- Financial Accounting,
- Managerial Accounting;

c) im Master-Studiengang International Management Spezialisierung International Finance der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- Basic lectures in Finance & Investment Theory,
- Corporate Finance,
- Macroeconomics;

d) im Master-Studiengang International Management Spezialisierung International Marketing Management der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Marketing des vorangegangenen Studiums erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen.

(3) Zudem muss der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht werden, die mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Näheres regeln die Zulassungskommissionen gemeinschaftlich.

(4) Näheres wird durch Beschluss des Fachbereichsrats geregelt.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, vollständig und formgerecht bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres bei der HWR Berlin zu stellen. Für Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, endet die Frist am 30. Mai des jeweiligen Jahres. Für den Fall, dass bis zu diesen Zeitpunkten nicht genügend Bewerber vorhanden sind, behält sich die HWR Berlin eine Verlängerung dieser Fristen vor. Die Frist zur Einreichung des Nachweises englischer Sprachkenntnisse (§ 4 Abs. 3) kann verlängert werden.

(3) Die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrags für den gewünschten Studiengang. Der Zulassungsantrag ist online über www.hwr-berlin.de abrufbar oder im Immatrikulationsbüro der HWR Berlin erhältlich.

(4) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Studienbewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist e.V. gegenüber den Bewerbern ein Entgelt erhoben.

(6) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- das ausgefüllte Bewerbungsformular der HWR Berlin für die Master-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften;
- eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
- den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Master-Studium eröffnet;
- bei Bewerbern aus Nicht-EU Staaten den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren;

- den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach;
- den Nachweis über die Absolvierung der gemäß § 4 Abs. 2 geforderten Studienfächer im vorangegangenen Studium;
- den höchstens fünf Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3. Bei Bewerbern mit englischer Muttersprache ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich. Bei Bewerbern, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Bildungs-/Ausbildungsinstitution verbracht haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls auf den Nachweis der Sprachkompetenz verzichten;
- gegebenenfalls den Nachweis einer Qualifikation nach § 7 Abs. 1 Nr. 3.

b) für die Studienzulassung:

- den Nachweis von berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des jeweiligen Master-Studiengangs;
- ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, das die Wahl des Master-Studiengangs näher begründet.

§ 6 Studienplatzvergabe

(1) Die Studienplatzvergabe erfolgt zu 80 % nach den Ergebnis eines Auswahlverfahren gemäß § 7 und zu 20 % nach Wartezeit.

(2) Die Dauer der Wartezeit wird auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Studienplatzvergabe in den Master-Studiengängen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Maßzahl zusammengefasst werden:

1. Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ;
2. Grad der gewichteten Einzelnoten oder der Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen im Sinne des § 4 Abs. 2 des vorangegangenen Studiengangs, die über die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, als Faktor X_2 ;
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, als Faktor X_3 .

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatz 1 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,4 (X_2) + 0,1 (X_3)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerber einen identischen Wert, wird bei Ranggleichheit die nachgewiesene Sprachqualifikation sowie die Erläuterung der Studienmotivation zugrunde gelegt.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt nach dem folgendem Schema:

Kriterium	Maßzahl
Durchschnittsnote 1,0 bis 1,3	10
Durchschnittsnote 1,4 bis 1,7	8
Durchschnittsnote 1,8 bis 2,0	6
Durchschnittsnote 2,1 bis 2,3	4
Durchschnittsnote 2,4 bis 2,7	2
Durchschnittsnote ab 2,8	0

(4) Sofern das Auswahlkriterium nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegt, wird die Maßzahl 10 gegeben, ansonsten 0.

§ 8 Zulassungsbescheid

Zugelassene Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Zulassungsordnungen für die Masterstudiengänge „International Management“ und „International Economics“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft (FHW) Berlin.